

Grundsätze der Sportförderung in der Landeshauptstadt Hannover vom 01. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
1.1	Präambel	2
1.2	Zielsetzung	2
1.3	Rechtsgrundlage	2
2	Allgemeine Voraussetzungen für die Sportförderung	3
2.1	Förderfähige Sportarten	3
2.2	Sportvereine und Sportverbände	3
2.3	Sonstige Sportgruppen	3
2.4	Förderausschluss	4
3	Arten der Sportförderung	4
3.1	Förderung des Stadtsportbundes Hannover e. V.	4
3.1.1	Zuwendung für Übungsleitende und Trainer*innen	4
3.1.2	Zuwendung für den Jugendsport	5
3.2	Förderung des Vereinssportstättenbaus und der Pflege von Vereinssportanlagen..	5
3.2.1	Förderung des Vereinssportstättenbaus	5
3.2.2	Förderung der Pflege von Vereinssportanlagen	6
3.3	Betrieb von Vereinsbädern	6
3.4	Überlassung von städtischen Sportstätten	6
3.5	Überlassung von Grundstücken für Vereinssportstätten	7
3.5.1	Überlassung städtischer Grundstücke	7
3.5.2	Zuwendungen für die vereinssportliche Nutzung privater Grundstücke	7
3.6	Förderung des Leistungssports	7
3.6.1	Zuwendung für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften	7
3.6.2	Zuwendungen für Mannschaften in der höchsten deutschen Klasse	7
3.6.3	Zuwendung für die Teilnahme an internationalen Meisterschaften und Turnieren	7
3.6.4	Ehrung für sportliche Erfolge	7
3.7	Förderung bedeutender Sportveranstaltungen	8
3.8	Sportbegegnungen mit den Partnerstädten	8
3.9	Förderung der Teilhabe durch Sport	8
3.10	Förderung von Kooperationen und Fusionen bei Sportvereinen	8
3.10.1	Förderung von Kooperationen	8
3.10.2	Förderung von Fusionen	8
3.11	Förderung im Bereich Fun- und Trendsport	9
3.12	Weitere Förderungen	9
4	Schlussbemerkungen	9

1 Allgemeines

1.1 Präambel

Angeichts des sozialen Wandels, der im Sport mit einer Expansion und Pluralisierung der Sportkultur sowie Individualisierung des Sporttreibens einhergeht (vgl. Sportentwicklungsplanung der Landeshauptstadt Hannover, 2016), war i. S. d. strategischen Zielformulierung im sportentwicklungsplanerischen Handlungsfeld „Finanzierung des Sports“ eine Überarbeitung der Grundsätze der Sportförderung unumgänglich.

Die gesellschaftspolitische Relevanz von Sport in all seinen Erscheinungsformen ist unbestritten. So leisten Sport und Bewegung einen grundlegenden Beitrag zu gesunder Lebensführung und aktiver Freizeitgestaltung. Daneben übernimmt der Sport zahlreiche wichtige sozial-educative Funktionen. Hierzu gehören beispielweise die Akzeptanz demokratischer Entscheidungsstrukturen, die Einhaltung von Regeln und Normen sowie die Anerkennung des im Wettkampfsport geltenden Leistungsprinzips. Der Sport hilft darüber hinaus Vorurteile abzubauen, unterschiedliche soziale Gruppen respektive Minderheiten zu integrieren und zu inkludieren sowie ethische Werte wie Fair Play, Respekt und Disziplin zu vermitteln. Nicht zuletzt können Sportler*innen als Vorbilder dienen und somit Identifikationsmöglichkeiten schaffen. Sportliche Erfolge und Sportgroßveranstaltungen ermöglichen darüber hinaus lokale, nationale und internationale Repräsentanz.

Die Landeshauptstadt Hannover (LHH) ist sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Sport in allen seinen Facetten und den unterschiedlichen gesellschaftlichen Beteiligungsgruppen bewusst. Mithin begreift sie die Förderung des Sports als wichtige kommunale Aufgabe auf dem Weg zu einer bewegungsfreundlichen Stadt, die einen „Sport für alle“ ermöglicht. Durch die Bereitstellung finanzieller, räumlicher und personeller Ressourcen trägt die LHH im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv dazu bei, die Sportraumsituation in der Stadt zu verbessern, das Sportengagement der Einwohner*innen zu steigern und vorhandene Potenziale der beteiligten Akteure (durch die Förderung von Kooperationen und Vernetzung) bestmöglich auszuschöpfen.

1.2 Zielsetzung

Der Breiten- und Leistungssport der hannoverschen Sportvereine und -verbände wird von der LHH im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt, finanziell durch die Gewährung von Zuwendungen und ideell durch Hilfestellung im Rahmen der personellen Ressourcen ihrer Fachbereiche, insbesondere des Fachbereiches Sport, Bäder und Eventmanagement. Im Vordergrund steht dabei die Eigeninitiative des Sports, die durch die LHH nachhaltig unterstützt wird. Dabei legt die LHH vor allem Wert auf eine partnerschaftliche Kooperation der Sportvereine untereinander, um so zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen zu erschließen.

Zur Förderung des Sports arbeitet die LHH eng mit dem Stadtsportbund Hannover e. V. (SSB) zusammen.

Neben dem organisierten Sport in Vereinen und Verbänden ist auch der informelle, nicht-vereinsorganisierte Sport der hannoverschen Einwohner*innen ein wichtiger Teil des Lebens in Hannover. Die LHH wird diesen Bereich zur Erreichung der Ziele der Sportentwicklungsplanung durch Infrastrukturmaßnahmen und Schaffung von Sport- und Bewegungsangeboten im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Darüber hinaus kann der nicht-vereinsorganisierte Sport bei Kooperationen mit dem vereinsorganisierten Sport zur Erreichung der Ziele der städtischen Sportentwicklungsplanung gefördert werden.

1.3 Rechtsgrundlage

Diese Fördergrundsätze werden gemäß § 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenverwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307 ff.) und auf Grundlage der Allgemeinen Dienstanweisung 20/9 (ADA 20/9) in der jeweils geltenden Fassung aufgestellt.

Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung der LHH. Sie erfolgt sowohl im Rahmen der sportentwicklungsplanerischen Ziele als auch der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung von Zuwendungen, besteht nicht.

2 Allgemeine Voraussetzungen für die Sportförderung

2.1 Förderfähige Sportarten

Im Sinne dieser Grundsätze sind Sportarten nur dann förderfähig, wenn sie die Kriterien nach § 3 der Aufnahmeordnung des Deutschen Olympischen Sportbundes e. V. (DOSB) vom 20. Mai 2006 (zuletzt geändert am 01. Dezember 2018) erfüllen.

2.2 Sportvereine und Sportverbände

Antragsberechtigt sind Sportvereine und Sportverbände, die

- a. durch einen gültigen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes als gemeinnützig anerkannt sind,
- b. ihren Sitz in Hannover haben und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen sind,
- c. Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. (LSB) und beim SSB registriert sind,
- d. mindestens 50 Mitglieder haben – maßgebend ist die am 1. Januar des Jahres, für das die Förderung beantragt wird, an den SSB gemeldete Mitgliederzahl – und
- e. einen Anteil von Jugendlichen bis zu 18 Jahren von mindestens 10 % an der Gesamtmitgliederzahl haben – maßgebend ist die am 1. Januar des Jahres, für das die Förderung beantragt wird, an den SSB gemeldete Mitgliederzahl –.
- f. Die Eigenleistung des antragstellenden Vereines oder Verbandes muss in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zur beantragten Zuwendung stehen. Auf Anforderung sind der LHH Haushaltspläne und/oder Jahresabschlüsse vorzulegen.
- g. Der Verein oder Verband muss nachweisen, dass er von seinen Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erhebt.

Ausnahmen:

- Für Förderungen nach Ziffer 3.2 (Förderung des Vereinssportstättenbaus und der Pflege von Vereinssportanlagen) gelten Ziffer 2.2 Buchstabe d und e nicht. Abweichend von Ziffer 2.2 Buchstabe d werden Maßnahmen nach Ziffer 3.2 grundsätzlich nur dann gefördert, wenn der Verein zu Beginn des Jahres, für das die Förderung beantragt wird, mindestens 150 Mitglieder hatte. Ziffer 2.2 Buchstabe e findet für die Förderung nach Ziffer 3.2 keine Anwendung.
- Abweichend von Ziffer 2.2 können auch Zusammenschlüsse von Sportvereinen und Sportverbänden (Arbeitsgemeinschaften), deren Mitglieder alle Voraussetzungen nach Ziffer 2.2 erfüllen, im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden. Das gilt insbesondere bei Kooperationen (z. B. Trainings-/Wettkampfgemeinschaften, gemeinsame Nutzung von Sportstätten) oder Fusionen von Vereinen, die der Stärkung der Vereinsstruktur oder der Verbesserung bzw. dem Erhalt von Sport- und Bewegungsangeboten dienen.
- Von den in Ziffer 2.2 Buchstabe e und d beschriebenen Voraussetzungen können in begründeten Einzelfällen – aus sportart- und/oder vereinspezifischen Gründen – Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmen werden mit dem SSB erörtert.

2.3 Sonstige Sportgruppen

Bei Förderungen nach Ziffer 3.11 können abweichend von Ziffer 2.2 auch sonstige Sportgruppen finanziell unterstützt werden.

Antragsberechtigt sind Sportgruppen, die

- a. eine voll rechts- und geschäftsfähige verantwortliche Person zur Vertretung gegenüber der LHH benennen und
- b. mindestens aus zehn Personen bestehen, die ihre Zugehörigkeit zur Sportgruppe schriftlich bestätigen und
- c. zu 80 % in der LHH wohnen.

Für die Förderung werden vorrangig Mittel aus dem Haushaltsansatz „Sammeltopf Funsport“ verwendet.

2.4 Förderausschluss

Nicht gefördert werden Maßnahmen, mit deren Ausführung bereits vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde, es sei denn, dass aufgrund der Dringlichkeit die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wurde.

3 Arten der Sportförderung

3.1 Förderung des Stadtsportbundes Hannover e. V.

Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der Sportförderung und der Sportbetreuung in Hannover erhält der SSB eine jährliche Zuwendung, deren Höhe sich aus dem Haushaltsplan ergibt. Darüber hinaus erhält der SSB Zuwendungen nach Ziffer 3.1.1 und 3.1.2. Die Verteilung der Zuwendungen an die Vereine und Verbände obliegt, unter Beachtung dieser Grundsätze, dem SSB. Der SSB hat einmal im Jahr der LHH die Verwendung der Zuwendung nachzuweisen.

3.1.1 Zuwendung für Übungsleitende und Trainer*innen

3.1.1.1 Allgemeines

Die LHH gewährt Sportvereinen mittelbar (Bearbeitung und Auszahlung erfolgt durch den SSB) eine Zuwendung zu den Personalkosten von Übungsleitenden oder Trainer*innen. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem Haushaltsplan.

3.1.1.2 Voraussetzungen

- a. Die*der Empfänger*in der Entschädigung muss im Besitz einer gültigen Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sein.
- b. Stichtag für die Berechnung der Förderung durch den SSB ist der 31. Mai eines Jahres. Die Berechnung bezieht sich auf die an diesem Tag gültigen Lizenzen. Nachträglich vorgelegte Lizenzen können für das laufende Jahr für die Berechnung der Förderung nicht mehr berücksichtigt werden. Die Registrierung der Lizenzen erfolgt mittels eines vom SSB vorgegebenen Verfahrens.
- c. Die lizenzierten Übungsleitenden oder Trainer*innen müssen nachweislich und persönlich für den antragsstellenden Verein im Jahr der Förderung tätig sein und für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten haben, die unbar ausgezahlt wurde. Die Auszahlung muss mindestens in Höhe der städtischen Förderung erfolgen.
- d. Gefördert werden neben ehrenamtlich, nebenberuflich und geringfügig beschäftigten Übungsleitenden oder Trainer*innen auch hauptberuflich beschäftigte Übungsleitende oder Trainer*innen. Entscheidende Grundlage für die Höhe der Vereinszuwendung ist die gültige personenbezogene Lizenz bzw. sind die vorhandenen gültigen personenbezogenen Lizenzen.
- e. Die lizenzierten Übungsleitenden oder Trainer*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen ihrem Verein gem. § 72 a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Vereine und Übungsleitenden bzw. Trainer*innen sind von den eventuell anfallenden Kosten der Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses freizustellen.

3.1.1.3 Abrechnungsverfahren

- a. Die Vereine erhalten pro Jahr einen Etat für die Beschäftigung der Übungsleitenden und Trainer*innen. Der Etat basiert auf der Mitgliederzahl, der Anzahl der förderfähigen und zur Bezuschussung gekennzeichneten Übungsleitenden und Trainer*innen im Verein sowie der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Pro angefangene 100 Mitglieder wird ein Zuschuss für eine*n förderfähigen Übungsleitende*n oder Trainer*in berücksichtigt. Der Förderbetrag pro Übungsleitenden oder Trainer*in ergibt sie aus dem Quotienten der zur Verfügung stehenden Fördermittel und der Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Übungsleitenden und Trainer*innen aller Vereine. Die Höhe der Zuwendung für die einzelnen Vereine (Etat) errechnet sich aus dem Produkt der zu berücksichtigenden Übungsleitenden und Trainer*innen und dem berechneten Förderbetrag pro Übungsleitenden oder Trainer*in.
- b. Eine Änderung des Verteilungsschlüssels erfolgt abschließend durch Beschluss der zuständigen Ratsgremien der LHH.

- c. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten auf der Basis der zum 31. Mai registrierten Meldungen. Für das Abrechnungsverfahren gilt die LSB-Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer bei Vereinen in der aktuell geltenden Fassung sinngemäß (Zugriff unter www.hannover.de/Kultur-Freizeit/Freizeit-Sport/Sport/Vergunstigungen-Sportfoerderung oder www.lsb-niedersachsen.de/lb-mitgliederservice/downloads/).

3.1.1.4 Verwendungsnachweis

Die Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Förderung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Online-Verfahren entsprechend der LSB-Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer bei Vereinen in der aktuell geltenden Fassung (s. o.). Ergibt sich aus der Bestätigung des Vereins im Folgejahr, dass er die erhaltene Zuwendung nicht oder nicht in voller Höhe an Übungsleitende oder Trainer*innen gezahlt hat, erfolgt eine Rückforderung, die an die Sportvereine im Rahmen der nächsten Abrechnung ausgeschüttet wird.

3.1.2 Zuwendung für den Jugendsport

Die LHH stellt Vereinen und Verbänden mittelbar (Bearbeitung und Auszahlung erfolgt durch den SSB) eine Zuwendung für die Förderung des Jugendsports zur Verfügung. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem Haushaltsplan.

Mit den Zuwendungen sollen insbesondere Kinder- und Jugendprojekte in Vereinen und Verbänden sowie die Jugendsportnetzwerke des SSB gefördert werden. Der SSB legt die Modalitäten für die Förderung in einer besonderen Richtlinie für die Förderung des Jugendsports fest und stimmt diese mit der LHH ab. Die Vergabe der einzelnen Zuwendungen an die Vereine und Verbände kann nur mit Zustimmung der LHH erfolgen.

3.2 Förderung des Vereinssportstättenbaus und der Pflege von Vereinssportanlagen

3.2.1 Förderung des Vereinssportstättenbaus

3.2.1.1 Allgemeines

- a. Der Bau von Vereinssportplätzen geschieht in der Regel durch die LHH. Sie überlässt die Plätze den Vereinen zur Benutzung unter der Voraussetzung der eigenverantwortlichen Unterhaltung und Pflege.
- b. Vereine, die Sportplätze neu anlegen, erweitern, erneuern oder überholen, können dafür Zuwendungen erhalten.
- c. Der Bau von Vereinshäusern, Bootshäusern, Vereinsbädern und anderen Sondersportanlagen einschließlich der dazu gehörenden Umkleide- und Sanitärräume ist Angelegenheit der Vereine. Sie können dafür Zuwendungen erhalten. Dies gilt gleichermaßen für Erweiterungs-, Erneuerungs- und Sanierungsvorhaben. Besonderer Vorrang wird dabei Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Vereinsgebäuden und zur Herstellung der Barrierefreiheit eingeräumt.
- d. Die LHH beteiligt sich nur am Bau und an der Sanierung von vereinseigenen Sporthallen und anderen gedeckten Sporträumen (Zweckbetrieb), wenn hierfür regional ein Bedarf besteht, eine Nutzung auch für Zwecke des Schulsports gewährleistet wird und eine Mehrzwecknutzung nachgewiesen wird. Eine Mehrzwecknutzung liegt dann vor, wenn die Halle bzw. der Sportraum künftig überwiegend (mehr als 50 %) für Sportarten genutzt wird, die auch in städtischen Sporthallen ausgeübt werden. Dies gilt auch für den Umbau bislang anders genutzter Gebäude oder Gebäudeteile zu Sportinnenräumen.
- e. Bei allen Maßnahmen sind die Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit, Energieeffizienz und Barrierefreiheit zu beachten.
- f. Eine Förderung von Maßnahmen zugunsten wirtschaftlich genutzter Räume (z. B. Gaststätten und Nebenräume, Kegelbahnen, Tennishallen, Vereinsschießsportanlagen) wird nicht gewährt, es sei denn, dass diese ein baulicher Teil der Sportstätte sind und eine separate Sanierung der Sportstätte aus baulichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll ist.
- g. Ist die Erneuerung einer Sportstätte in Folge schuldhaft unterlassener Pflege, Unterhaltung oder Instandsetzung notwendig, kann eine Zuwendung verweigert werden.

3.2.1.2 Höhe der städtischen Zuwendung

Die Höhe der städtischen Zuwendung kann bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen betragen. Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen gehört auch ein anrechenbarer Betrag für die Arbeitsstunden von Vereinsmitgliedern in Höhe von 15,- € pro Stunde. Die anrechenbaren Beträge für die Arbeitsstunden von Vereinsmitgliedern werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

3.2.1.3 Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung

- a. Für das Bauvorhaben muss ein Bedarf bestehen.
- b. Der antragstellende Verein muss sich verpflichten, die geförderte Sportanlage im Bedarfsfall den öffentlichen Schulen und anderen Sportgruppen zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen. Die Eigennutzung der Vereine darf dadurch nicht in unzumutbarem Umfang eingeschränkt werden.
- c. Der antragstellende Verein muss auf Anforderung seine Vermögensverhältnisse gegenüber der LHH offenlegen und die Finanzierung der Folgekosten nachweisen.
- d. Bei Sportanlagen, die auf Grundstücken Dritter errichtet werden sollen, muss ein Nutzungsrecht (Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag, Grunddienstbarkeit) vorliegen, das vom Tage der Bewilligung der Zuwendung an gerechnet nicht vor Ablauf von 12 Jahren erlöschen darf.
- e. Der antragstellende Verein ist verpflichtet, sich um Zuwendungen anderer Stellen (SSB, LSB, Land Niedersachsen, Bund) zu bemühen und dieses nachzuweisen. Öffentliche Zuwendungen anderer Stellen führen grundsätzlich nicht zu einer Reduzierung des Eigenanteils des Vereines. Die Vereine haben einen Eigenanteil an der Maßnahme in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben selbst zu tragen.
- f. Die Anträge sind vorher mit dem SSB abzustimmen, und zwar auch im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung des SSB an dem Bauvorhaben.

3.2.2 Förderung der Pflege von Vereinssportanlagen

3.2.2.1 Sportplatzpflegekosten

Für die Pflege von Vereinssportplätzen* gewährt die LHH den Vereinen eine jährliche Zuwendung. Darunter fallen nicht die Sportanlagen von Golf-, Bahnengolf-, Reitsport-, Radsport-, Wassersport-, Flugsport- und Eissportvereinen. Die Zuwendung wird aufgrund der Bruttosportfläche berechnet. Die Bruttosportfläche ist die gesamte vom Verein angemietete bzw. in seinem Eigentum befindliche Grundstücksfläche.

*Begriff des Sportplatzes nach der Vornorm zur DIN 18035, Teil 1

„[...] Ein Sportplatz besteht aus regelgerechten Großspielfeldern, Kleinspielfeldern und Leichtathletikanlagen, aus regeloffenen Flächen und Anlagen für spielerisch-sportliche Bewegungs- und Übungsformen, aus Zusammenfassungen dieser regelgerechten und regeloffenen Flächen und Anlagen sowie aus erforderlichen Gebäuden und Nebenflächen.“

3.2.2.2 Anschaffung von Sportplatzpflegegeräten

Die Vereine, die Anspruch auf die Zuwendung für die Sportplatzpflege nach Ziffer 3.2.2.1 haben, können für die Beschaffung von Sportplatzpflegegeräten Zuwendungen erhalten. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen.

3.3 Betrieb von Vereinsbädern

Für den Betrieb von Bädern in Vereinsregie können die Vereine eine Zuwendung zu den Betriebskosten erhalten, deren Höhe sich aus dem Haushaltsplan des Jahres ergibt, für das die Zuwendung beantragt wird.

3.4 Überlassung von städtischen Sportstätten

Die Überlassung städtischer Sportstätten (Sportleistungszentrum, Sportplätze, Bäder) wird im Einzelfall durch privatrechtliche Verträge auf der Grundlage der Miet- und Nutzungsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Gleiches gilt auch für die Sport- und Turnhallen in Schulen.

3.5 Überlassung von Grundstücken für Vereinssportstätten

3.5.1 Überlassung städtischer Grundstücke

Städtische Grundstücke, die überwiegend zur sportlichen Nutzung verwendet werden, überlässt die LHH den Sportvereinen ohne eine entsprechende Rechtsverpflichtung unentgeltlich. Das gilt unabhängig davon, ob die Sportstätte von der LHH oder vom Verein selbst gebaut wurde. Bei der Einräumung von Erbbaurechten wird ein angemessener Erbbauzins in Höhe von 0,26 €/qm jährlich erhoben.

3.5.2 Zuwendungen für die vereinssportliche Nutzung privater Grundstücke

Die LHH übernimmt für Privatgrundstücke, auf denen sich ungedeckte Sportanlagen befinden, die von Sportvereinen überwiegend zur sportlichen Nutzung angemietet oder gepachtet werden bzw. im Erbbaurecht übernommen worden sind und die in Hannover liegen, Zuwendungen bis zur Höhe der zu zahlenden Mieten oder Pachten. Voraussetzung ist, dass die Größe des Grundstücks dem sportlich notwendigen Bedarf entspricht und die Mieten oder Pachten angemessen sind. Im Falle von Erbbaurechten haben die Vereine einen Erbbauzins von 0,26 €/qm jährlich selbst zu tragen.

Liegt die Sportanlage außerhalb Hannovers, übernimmt die LHH 50 % der für den o. g. Zweck anfallenden Kosten, maximal jedoch 2.000,- €/Jahr.

3.6 Förderung des Leistungssports

Die LHH fördert den Leistungssport im Grundsatz dadurch, dass sie den Verbänden, Vereinen und Sporttreibenden entweder leistungssportgerechte sportliche Anlagen zur Nutzung oder Grundstücke zum Betrieb solcher Anlagen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung stellt. Es gelten dafür die Regelungen nach Ziffer 3.5 dieser Grundsätze. Darüber hinaus gewährt die LHH Zuwendungen für die nachfolgend genannten Zwecke.

3.6.1 Zuwendung für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften

Die LHH zahlt für die Teilnahme von Sportler*innen (Startklassen: Jugend, Junioren, offene Klasse) an Deutschen Meisterschaften als Einzelstartende oder Mannschaften einen Zuschuss zu den Übernachtungskosten bis zur maximalen Höhe von 25,- €/Nacht/Person. Die Höhe der tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten ist der LHH nachzuweisen.

Nicht gefördert werden Einzelsportler*innen oder Mannschaften, die ihren Sport berufsmäßig ausüben (Profisportler*innen).

3.6.2 Zuwendungen für Mannschaften in der höchsten deutschen Klasse

Für Mannschaften, die in ihrer Sportart der höchsten deutschen Spielklasse auf Bundesebene angehören, gewährt die LHH Zuschüsse bis zur Höhe von 50 % der entstandenen Fahrtkosten, maximal 0,10 €/Person/km. Die Kilometerberechnung erfolgt auf Grundlage eines amtlichen Routenplaners.

Nicht gefördert werden Einzelsportler*innen oder Mannschaften, die ihren Sport berufsmäßig ausüben (Profisportler*innen).

3.6.3 Zuwendung für die Teilnahme an internationalen Meisterschaften und Turnieren

Die LHH zahlt für die Teilnahme von Sportler*innen an internationalen Wettbewerben oder Turnieren als Einzelstartende oder Mannschaften einen Zuschuss zu Übernachtungskosten bis zur maximalen Höhe von 25,-€/Nacht/Person. Die Höhe der tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten ist der LHH nachzuweisen. Die Zuwendung ist um die Beträge zu kürzen, die von Bund, Land oder Sportorganisationen zu den Fahrtkosten gewährt werden. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem Haushaltsplan.

3.6.4 Ehrung für sportliche Erfolge

Als Anerkennung für die im Sport erbrachten Leistungen (Deutsche Meistertitel, 1. bis 3. Platz bei Europa- und Weltmeisterschaften, Teilnahme an Olympischen Spielen, erfolgreiche Teilnahme bei den Wettkämpfen – Bund, Europa, Welt – der Special Olympics) zeichnet die LHH in Zusammenarbeit mit der Hannoverschen Sportjugend bzw. mit dem SSB einmal im Jahr die erfolgreichsten Sportler*innen im Rahmen einer Feier der Jugendmeister*innen bzw. einer Ehrung der Meister*innen im Sport aus.

3.7 Förderung bedeutender Sportveranstaltungen

Die LHH fördert die Durchführung bedeutender regionaler, nationaler und internationaler Sportveranstaltungen in Hannover durch

- a. die Bewilligung von Zuwendungen und Ausfallgarantien zur Abdeckung von Veranstaltungsdefiziten,
- b. organisatorische Hilfen im Rahmen der personellen und fachlichen Möglichkeiten ihrer Fachämter und
- c. die Stiftung von Sport- und Ehrenpreisen.

Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn der antragstellende Verein oder Verband die Voraussetzung nach Ziffer 2.2 Buchstabe e (Jugendquote) nicht erfüllt.

3.8 Sportbegegnungen mit den Partnerstädten

Zur Förderung von Sportbegegnungen von Sportler*innen und einer angemessenen Zahl von Betreuer*innen mit den Partnerstädten zahlt die LHH

- a. für Fahrten von Vereinen zu den Sportbegegnungen in den Partnerstädten Zuwendungen bis zu 75 % der Kosten der preisgünstigsten Fahrtmöglichkeit bzw.
- b. für Sportbegegnungen mit den Partnerstädten in Hannover ein Tagegeld in Höhe von 25,- €/Gast/Tag. Das Tagegeld wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Sportbegegnung einschließlich An- und Abreisetag mindestens drei Tage dauert.

3.9 Förderung der Teilhabe durch Sport

Die LHH gewährt Vereinen und Verbänden Zuwendungen für Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen, die das Ziel haben, die Teilhabe von verschiedenen Gesellschaftsgruppen in Hannover, die im organisierten Sport unterrepräsentiert sind, zu ermöglichen. Die Zuwendung kann bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Für die Förderung werden vorrangig Mittel aus dem Haushaltsansatz „Projekte zur Förderung der Integration und Inklusion“ verwendet.

Antragsberechtigt sind neben den unter Ziffer 2.2 genannten Sportvereinen und Sportverbänden auch

- a. gemeinnützige Migrantenselbstorganisationen, die als Verein beim Amtsgericht Hannover eingetragen sind, und
- b. gemeinnützige Organisationen der Integrations- und Inklusionsarbeit, die ihren Sitz in Hannover haben.

Voraussetzung für die Förderung der Organisationen und Einrichtungen außerhalb des organisierten Sports ist die schriftlich fixierte Kooperation bzw. Zusammenarbeit mit einem Sportverein, der alle Voraussetzungen nach Ziffer 2.2 erfüllt.

3.10 Förderung von Kooperationen und Fusionen bei Sportvereinen

LHH und SSB unterstützen und fördern die Zusammenarbeit von Vereinen. Die Vereine sollen in diesen Verfahren die Beratungsleistungen der Organisationsberatung des SSB in Anspruch nehmen.

3.10.1 Förderung von Kooperationen

Schriftlich fixierte Kooperationen, die die wirtschaftliche Basis von Vereinen oder die Nutzung von Ressourcen verbessern (z. B. gemeinsame Anschaffung von Sportplatzpflegegeräten), können mit einem Betrag von bis zu 5.000,- € gefördert werden. Die Fördersumme wird zu gleichen Teilen an die kooperierenden Vereine ausgezahlt.

3.10.2 Förderung von Fusionen

Fusionen von Vereinen können mit einem Betrag bis zu 10.000,- € pauschal gefördert werden. Die Zuwendung wird an den neu gebildeten Verein ausgezahlt.

Eine Förderung von Maßnahmen nach den Ziffern 3.10.1 und 3.10.2 ist nur dann möglich, wenn das Ergebnis den allgemeinen Entwicklungszielen der Sportentwicklung der LHH entspricht. Diese Feststellung erfolgt im Einvernehmen mit dem SSB.

3.11 Förderung im Bereich Fun- und Trendsport

Sportvereine und Verbände nach Ziffer 2.2 sowie sonstige Sportgruppen nach Ziffer 2.3 können bei der Durchführung nicht-kommerzieller Projekte und Veranstaltungen finanziell im Bereich des Fun- und Trendsports unterstützt werden. Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen betragen.

3.12 Weitere Förderungen

In besonderen Fällen können die Vereine und Verbände Zuwendungen zur Sportförderung für Zwecke erhalten, die in diesen Grundsätzen nicht ausdrücklich genannt sind.

4 Schlussbemerkungen

Die jeweils zuständigen Organe der Stadt (Rat, Verwaltungsausschuss, Stadtbezirksräte, Oberbürgermeister*in) können im Einzelfall über die Bestimmungen dieser Grundsätze der Sportförderung hinaus besondere Bewilligungsbedingungen festlegen.

Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung im Rat am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze der Sportförderung in der Landeshauptstadt Hannover vom 14. Dezember 2000 außer Kraft.